

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Verantwortlicher
in
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 11. April 1890.

N^o 15.

Inhalt:

1. Handels- und Gewerbe-Wesen. Nachtrag zu §. 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Prüfung der Zahnärzte Seite 81

2. Kolonial-Wesen: Ermächtigung zur Vergebung von Grundstücken in dem deutschen Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie 81

3. Finanz-Wesen: Nachweisung der bis Ende März 1890

Nachgelassenen Nachzahlung des Gehalts, betreffend die Kadette von Königsberg 82

4. Handel-Wesen: Entlass der deutschen Konsuln in Chile März 1890 84

5. Salz- und Steuere-Wesen: Einrichtung der Thüringischen Salz- und Steuerverwaltung 86

6. Militär-Wesen: Holzwahlung von Wäldern auf dem Reichsgebiet 88

I. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Nach §. 4 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Zahnärzte vom 5. Juli 1889 (Centr.-Bl. S. 417), ist die Zulassung zur Prüfung unter Andauern bedingt durch den Nachweis mindestens einjähriger praktischer Thätigkeit bei einer jährztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbirten Zahnarzt, sowie eines jährztlichen Stabians von mindestens vier Halbjahren auf Universitäten des Deutschen Reichs. Hervorgetretenes Zweifeln gegenüber hat der Bundesrath sich dahin ausgesprochen, daß die nach Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 5. Juli 1889 erforderliche einjährige praktische Thätigkeit bei einer jährztlichen höheren Lehranstalt oder einem approbirten Zahnarzt außerhalb des nach Ziffer 3 erforderlichen jährztlichen Stabians stattfinden muß.

2. Colonial-Wesen.

Gemäß §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 15. März 1885 und §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Personensandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 ist innerhalb des Bezirks der Station Kapitäthafen dem Beamten der Neu-Guinea-Kompagnie Stations-Affirmen Bodo von Roßig und in dessen Vertretung dem Beamten der Neu-Guinea-Kompagnie Reichsfürsten Karl Boßhat, für ihre Person und für die Dauer ihrer Thätigkeit innerhalb der Station die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, hinsichtlich gültige Melderegungen vorzunehmen und die Gebieter, Prinzen und Stiefkinder zu beurlauben.